

# Berufshaftpflichtversicherung (Mediziner)

## Erläuterungen zu den Leistungspunkten

Wir wollen, dass Sie verstehen, was Ihnen ein Tarif bieten kann. Denn viele Begriffe aus der Versicherungswelt können für einen Kunden verwirrend sein und zu Missverständnissen führen. Auf den nachstehenden Seiten beschreiben wir daher die einzelnen Leistungspunkte rund um die Berufshaftpflicht für Mediziner etwas anschaulicher. Wenn trotzdem noch Fragen offen bleiben sollten, zögern Sie bitte nicht uns zu kontaktieren. Wir sind als Ihr Ansprechpartner für alle Bereiche der Vorsorge sehr gerne für Sie da!




©mbsaride, Fotolia #71607733


### **Notarzdienste**

Ein Arzt muss in Notfällen schnell handeln, da viel auf dem Spiel steht. Es verbleibt trotz aller Sorgfalt immer ein Restrisiko eines Behandlungsfehlers. Versicherungsschutz besteht üblicherweise in einem Deckungskonzept für das Heilwesen.


### **Behandlungen in Notfällen**

 Ein Arzt muss in Notfällen schnell handeln, da viel auf dem Spiel steht. Es verbleibt trotz aller Sorgfalt immer ein Restrisiko eines Behandlungsfehlers. Versicherungsschutz besteht üblicherweise in einem Deckungskonzept für das Heilwesen.


### **Erste-Hilfe-Leistungen in Unglücksfällen**

 Sie kommen zufällig an einem Unfallort vorbei. Obwohl Sie gerade nicht im Dienst sind, helfen Sie natürlich der verunglückten Person und leisten erste Hilfe. Da die Person jedoch nicht mehr atmet und unterkühlt ist, gehen Sie davon aus, dass diese tot ist und eine Reanimation keinen Sinn mehr macht. Der später eintreffende Notarzt schafft es jedoch, die Person wieder zu reanimieren. Durch die verspätete Reanimation leidet die verunfallte Person unter Hirnschäden, die nachweislich durch eine frühere Reanimation nicht entstanden wären. Als Arzt sind Sie hier leichter haftbar zu machen als z. B. sogenannte Laienhelfer.


### **Freundschaftsdienste im Verwandten- und Bekanntenkreis**

 Auch außerhalb des Dienstverhältnisses besteht eine Haftung für ärztliche Tätigkeiten. Dieses sogenannte Restrisiko erstreckt sich unter anderem auf Freundschaftsdienste im Verwandten- und Bekanntenkreis. Gerade als Arzt wird hier Ihre Expertise gerne zu Rate gezogen. Nichtsdestotrotz können Fehler trotz größter Sorgfalt passieren und schnell zu einem hohen Schaden führen.


### **Konservative konsiliarärztliche Tätigkeit bei stationären Patienten**

 Wenn Sie von einer Klinik als Konsiliararzt hinzugezogen werden, haften Sie auch hier für Falschdiagnosen oder Behandlungsfehler gegenüber den Patienten.


### **kassenärztliche Bereitschaftsdienste, Not- und Sonntagsdienste**

 Fehler passieren trotz größter Sorgfalt und das mit steigendem finanziellem Risiko. Auch im Rahmen von Bereitschafts-, Not- und Sonntagsdiensten. Höhere Schmerzensgelder, der medizinische Fortschritt sowie steigende Pflege- und Therapiekosten können die Schadenaufwände in die Höhe treiben.


### **Nachhaftung nach vollständiger Betriebsaufgabe**

 Bei vollständiger Beendigung der Tätigkeit als Arzt sind auch Schadensansprüche versichert, welche erst nach Beendigung des Versicherungsvertrages erhoben werden. Dies ist vor allem für solche Fälle relevant, bei denen der Schaden bei Aufgabe der Tätigkeit noch nicht bekannt war. Kurz vor Aufgabe Ihrer Tätigkeit behandeln Sie noch einen Patienten. Als Sie bereits nicht mehr praktizieren und Sie Ihre Versicherung bereits gekündigt haben, sehen Sie sich plötzlich dem Vorwurf eines Behandlungsfehlers ausgesetzt.


### **Medizinisch indizierte kosmetische Behandlungen und Eingriffe**

 Im Gegensatz zu nicht medizinisch indizierten kosmetischen Behandlungen und Eingriffen (z. B. reine Schönheits-OP) besteht für medizinisch indizierte kosmetische Behandlungen und Eingriffe oft Versicherungsschutz im Rahmen Ihrer Haftpflichtversicherung mitversichert. Dies trifft z. B. bei einer Straffung der Oberlider bei massiven Gesichtsfeldbeeinträchtigungen zu.

### **Erstellung von medizinischen Gutachten**

 Sie werden von der Ärztekammer aufgefordert ein Gutachten zu erstellen. Aufgrund Ihres fehlerhaften Gutachten wird einem Kollegen ein Behandlungsfehler unterstellt. Sie tragen hier die volle Haftung für Ihr Gutachten.

### **Dozenten-, Lehr- und Referententätigkeit**

 Bei einer Dozenten-, Lehr- und Referententätigkeit handelt es sich um eine Tätigkeit, die nicht zur üblichen Tätigkeit eines Arztes gehört. Dennoch bieten hier einige Versicherer auch Schutz im Rahmen der Berufshaftpflicht für Mediziner.

# Berufshaftpflichtversicherung (Mediziner)

## **Diskriminierung oder Belästigung (AGG)**

Sie lehnen einen Bewerber ab, weil dieser nicht die ausgeschriebenen Qualifikationen für die freie Stelle besitzt. Der Bewerber pocht aber darauf, dass diese Ablehnung allein wegen einer Benachteiligung seiner Person (z.B. seines Geschlechts, seiner ethnischen Herkunft oder seines Alters) getroffen worden sei. Er fordert nun von Ihnen einerseits Schadensersatz, sowie darüber hinaus noch Schmerzensgeld in Höhe von drei Monatsgehältern.

## **Ambulante Praxisvertretung**

Wenn Sie einen Kollegen während dessen Urlaub in seiner Praxis vertreten haften Sie natürlich auch für Schäden, die Sie in dessen Vertretung an dessen Patienten verursachen.

## **Praxisabwasserschäden**

Wegen eines defekten Abscheiders, gelangt das bakterienverseuchte Wasser in das Abwassernetz und verunreinigt das Wasser. Die dadurch entstehenden Kosten haben Sie zu verantworten, jedoch nicht selbst zu tragen.

## **Sachen der Patienten, ihrer Begleiter und Besucher**

Abgesichert ist die Entwendung sowie das Abhandenkommen von Sachen der Patienten. Voraussetzung ist jedoch, dass Sie auch ein Verschulden hierfür trifft. Für eine Untersuchung muss Ihre Patientin ihre teure Jacke an den Kleiderständer Ihrer Praxis hängen. Der Kleiderständer ist direkt neben Ihrer Kollegin am Empfang platziert und relativ schwer zugänglich. Für ein Privatgespräch verlässt Ihre Kollegin Ihren Arbeitsplatz, worauf die Jacke von Unbekannten entwendet wird.

## **Laserbehandlungen**

Sie führen in Ihrer Praxis auch Laserbehandlungen durch. Aufgrund einer fehlerhaften Behandlung erleidet Ihr Patient starke Hautverbrennungen und verklagt Sie auf Schmerzensgeld. Im Normalfall sind Schäden im Zusammenhang mit Strahlen (z. B. Laser) bei vielen Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherungen ausgeschlossen. Bei Medizinern sind diese jedoch oft mitversichert.

## **Mietschäden an Gebäuden sowie Räumen durch Feuer, LW und/oder Abwässer**

Ein Schlauch der schlecht gewarteten Spülmaschine in der Kaffeeküche platzt. Das austretende Wasser beschädigt die Wandverkleidung der gemieteten Praxisräume.

## **Mietschäden an Gebäuden und Räumen durch sonstige Ursachen**

Unter diesem Punkt verbergen sich Schäden an gewerblich angemieteten Räumen/Gebäuden, die von Ihnen oder Ihren Mitarbeitern schuldhaft verursacht werden. Beispiel: Durch Unachtsamkeit verunreinigen Sie den hochwertigen Teppichboden in Ihren angemieteten Praxisräumen. Für die Reinigungskosten macht Sie Ihr Vermieter haftbar.

## **Mietschäden aus Anlass von Dienst- und Geschäftsreisen**

Sie mieten während einer Geschäftsreise zu Verhandlungszwecken ein Konferenzzimmer in einem Hotel. In einem unachtsamen Moment stoßen Sie eine Kanne mit Kaffee um, der Flecken auf dem Teppichboden verursacht.

## **Mietschäden an Arbeitsmaschinen, Arbeitsgeräten und sonstigen Kraftfahrzeugen**

Bei einer Behandlung beschädigt Ihr Mitarbeiter ein geliehenes medizintechnisches Gerät. Dabei erleidet dieses einen erheblichen Sachschaden. Sprechen Sie am besten mit Ihrem Versicherungsmakler hierüber, da nicht alle Versicherer dieses Risiko abdecken.

## **Aus- und Weiterbildung im Ausland**

Um Ihr Fachwissen weiter zu vertiefen nehmen Sie an einem Seminar eines weltweit anerkannten Spezialisten im Ausland teil. Um zum Seminar zu kommen, benutzen Sie die U-Bahn. Im Gedränge schubsen Sie unachtsamer Weise einen Passanten. Dieser fällt auf die Gleise und bricht sich ein Bein. Das Schmerzensgeld, sowie die Arztkosten werden von Ihrer Betriebshaftpflicht übernommen, da diese über die entsprechende Klausel auch im Ausland Versicherungsschutz bietet.

## **Ambulant operative und stationäre Tätigkeiten, sowie ambulant konservative Tätigkeiten im Ausland**

Sollten Sie Ihrer Tätigkeit auch im Ausland nachgehen, so sollten Sie dies auf jeden Fall in Zusammenarbeit mit Ihren Versicherungsmakler besprechen, da dieser dann auch den richtigen Schutz für Sie darstellen kann. Denn in den meisten Haftpflichtversicherungen ist dies nicht automatisch mitversichert.

## **ambulant konservative Tätigkeiten im Ausland**

Manchmal mag es während einer Auslandstätigkeit angebracht sein, einen Krankheitszustand im Ausland konservativ und nicht chirurgisch zu behandeln. Wenn, dann sind solche Schäden bis zu einer bestimmten zeitlichen (z. B. 100 Tage) und örtlichen (z. B. EU) Begrenzung pro Jahr versichert. Sprechen Sie am besten Ihren Versicherungsmakler hierauf an.

# Berufshaftpflichtversicherung (Mediziner)

## **Tätigkeit im weltweiten Ausland im Rahmen humanitärer Einsätze**

Kein Schutz bei AL und VKB

## **Geschäftsreisen, Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Symposien, Messen, Märkten und Schulungskursen**

Auslandsschäden sind mitversichert, sofern Sie auf die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Inland oder auf Geschäftsreisen oder auf die Teilnahme an Messen, Kongressen und Ausstellungen zurückzuführen sind. Sie reisen gelegentlich beruflich ins Ausland, um dort bestimmte Messeausstellungen zu besuchen. Auf dem Gelände der Messe stoßen Sie aus Unachtsamkeit gegen ein hochwertiges elektronisches Gerät eines Messeausstellers. Dieses fällt zu Boden und wird komplett zerstört, der Aussteller nimmt Sie dafür in Haftung.

## **Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung**

Sie haben Daten und Informationen für Ihren Kunden und senden ihm diese per eMail. Sie haben einen Virus auf dem Rechner, der bis dato unbemerkt blieb. Dieser überträgt sich auf den PC des Kunden und legt sein System lahm.

## **Datenlöschung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten Dritter**

Sie haben eine Homepage auf der Sie u. a. auch elektronische Vereinbarung von Terminen anbieten. Bei der Übertragung der gewünschten Termindaten von Ihrer Homepage wird das Computer-System eines Kunden aufgrund fahrlässigen Verhaltens eines Mitarbeiters mit einem Virus infiziert und sämtliche Daten gehen verloren.

## **Verstöße gegen Persönlichkeits- und Namensrechte**

Sie lassen unachtsam die Krankenakte eines suchtkranken kommunalen Politikers offen liegen. Ein anderer Patient sieht die Diagnose und veröffentlicht das Krankheitsbild des Suchtkranken einer breiten Öffentlichkeit im Internet. Der Betroffene nimmt Sie aufgrund dessen in Anspruch.

## **Private Risiken (wie z.B. die Privat- und/oder Tierhalterhaftpflicht)**

Hier können Sie ein paar Taler sparen, denn der ein oder andere Versicherer hat neben der prämienfreien Privathaftpflichtversicherung auch die Tierhalterhaftpflicht für einen Hund eingeschlossen. In der Regel sind die Betriebshaftpflichtversicherungen mit einem Standardtarif der Privathaftpflicht versehen. Sie haben jedoch dann stets die Möglichkeit, optional auf die besseren Bedingungen aufzustocken.